



N I E D E R S C H R I F T

**über die Sitzung des Verbandsgemeinderates
am 11.02.2004; Beginn: 18.30 Uhr - Ende: 20.01 Uhr
im Sitzungssaal der Verbandsgemeindeverwaltung**

Beginn öffentlicher Teil: 18.35 Uhr
Ende öffentlicher Teil: 19.50 Uhr

Beginn nicht öffentlicher Teil: 19.51 Uhr
Ende nicht öffentlicher Teil: 20.01 Uhr

I. Teilnehmer:

Vorsitzender:	Bürgermeister Hermann Schoon
Beigeordnete:	1. Beigeordneter Franz-Josef Diel 2. Beigeordneter Arno Bumke 3. Beigeordneter Ernst Peter Bayer
Anwesende Ratsmitglieder:	Peter Zacher Edmund Müller Dieter Weiß Matthias Harke Gerhard Trierweiler Brigitta Pluhar Heinz-Jürgen Kiefer Johann Klein Hans Sonnet Holger Geib Friedrich Montigny Reiner Schlich Christine Franzen Benno Grünwald Ludwig Wilhelm Uwe Kron Ralf Rauschenplat Karl Betz Nicole Morsblech Gerhard Germann
Orts-/Stadtbürgermeister	Wolfgang Thomas, Traisen Stefan Köhl, Bad Münster am Stein-Ebernburg Hermann Spieß, Hochstätten
Vertreter der Verwaltung:	Frau Christine Partenheimer, zugl. Schriftführerin Herr Peter Butzbach Herr Norbert Welschbach, Werkleiter

Nicht anwesend:

Klaus Dieter Härtel
Udo Blätz
Edith Schneider
Matthias Heidenreich
Andrea Weber
Manfred Porr

II. Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Vorlage 0014/03: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Vergnügungssteuersatzung
3. Vorlage 0027/03: 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg vom 15.09.1999
4. Vorlage 0002/04: Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2004 der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg
 - a) Wirtschaftsplan
 - b) Haushaltsplan
5. Vorlage 0003/04: Stellungnahme der Verbandsgemeinde BME im Rahmen der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens gemäß § 18 Landesplanungsgesetz für die Errichtung von 5 Windkraftanlagen im Bereich Hochstätten
6. Mitteilungen
7. Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung:

1. Auftragsvergaben
2. Vorlage 0035/03: Finanzangelegenheiten
3. Mitteilungen
4. Anfragen

Zur Tagesordnung:

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Ratsmitglieder mit Einladung vom 11.02.2004 form- und fristgerecht eingeladen wurden und der Rat beschlussfähig versammelt ist.

Herr Schoon erläutert, dass der Wortlaut zu TOP 2 geändert werden muss in „Beratung und Beschlussfassung über die Anhebung der Vergnügungssteuer-Hebesätze ab dem 01.04.2004“. In der Beschlussvorlage ist es richtig aufgeführt.

TOP I/1 Einwohnerfragestunde

Schriftliche Anfragen liegen nicht vor, mündliche Anfragen werden nicht gestellt.

Anhebung der Vergnügungssteuer-Hebesätze ab dem 01.04.2004

Sachdarstellung

Die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg erhebt Vergnügungssteuer u. a. für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Schau- und Scherzgeräten sowie Einrichtungen zur Wiedergabe von Musikdarbietungen an Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, mit Ausnahme von Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung über die Erhebung die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 25.09.1996 - Vergnügungssteuersatzung -). Gemäß § 8 der Vergnügungssteuersatzung werden die Pauschalsteuersätze für die o. a. Geräte in der Haushaltssatzung festgesetzt und betragen seit 1997 unverändert: bei

1. Geräten mit Gewinnmöglichkeit	30,68 EURO
2. sonstigen Geräten und Einrichtungen ohne Gewinnmöglichkeit	12,78 EURO
3. Geräten zur Wiedergabe von Musikdarbietungen	12,78 EURO

für jeden angefangenen Kalendermonat.

Angesichts der angespannten Haushaltslage der Verbandsgemeinde wird vorgeschlagen, die Pauschalsteuersätze ab dem 01.04.2004 wie folgt zu erhöhen: bei

1. Geräten mit Gewinnmöglichkeit	36,00 EURO
2. sonstigen Geräten und Einrichtungen ohne Gewinnmöglichkeit	15,00 EURO
3. Geräten zur Wiedergabe von Musikdarbietungen	15,00 EURO

für jeden angefangenen Kalendermonat.

Eine vergleichsweise Gegenüberstellung der Pauschalsteuersätze umliegender Städte und Verbandsgemeinden ist als Anlage beigefügt.

Beschlusstext

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 28.01.2004 einstimmig empfohlen, wie verwaltungsseitig vorgeschlagen, vorzugehen.

Der Verbandsgemeinderat beschließt ohne Aussprache die Vergnügungssteuersätze - Pauschalsteuer nach festen Sätzen - für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Schau- und Scherzgeräten sowie Einrichtungen zur Wiedergabe von Musikdarbietungen gem. § 8 der Satzung für die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 25.09.1996 ab dem 01.04.2004 wie folgt festzusetzen:

1. Geräten mit Gewinnmöglichkeit	36,00 EURO
2. sonstigen Geräten und Einrichtungen ohne Gewinnmöglichkeit	15,00 EURO
3. Geräten zur Wiedergabe von Musikdarbietungen	15,00 EURO

für jeden angefangenen Kalendermonat.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzlich gewählte Ratsmitglieder	29	
Anwesende Ratsmitglieder		
Beschlossen mit dem Ergebnis		
Ja	Nein	Enthaltungen
21	0	0

Abstimmungsergebnis: einstimmig mit 21 Ja-Stimmen

TOP I/3

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg vom 15.09.1999

Sachdarstellung

Gemäß § 9 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg vom 15.09.2003 erhalten Jugendfeuerwehrwarte der jeweiligen Einheit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 29,15 EUR monatlich.

Der VG-Jugendwart ist hier nicht mit inbegriffen. Er sollte entsprechend ergänzt werden.

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 28.01.2004 empfohlen, diesem Vorschlag zu folgen und die Beträge wie in der Anlage aufgelistet, anzupassen.

Beschlusstext

Der Verbandsgemeinderat beschließt nach kurzer Aussprache die als Anlage beigefügte 3. Änderung der Hauptsatzung zum 01.01.2004.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzlich gewählte Ratsmitglieder	29	
Anwesende Ratsmitglieder		
Beschlossen mit dem Ergebnis		
Ja	Nein	Enthaltungen
21	0	0

Abstimmungsergebnis: einstimmig mit 21 Ja-Stimmen

TOP I/4

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg für das Haushaltsjahr 2004

Sachdarstellung

Gemäß § 95 Abs. 1 i. V. m. § 64 Abs. 2 Nr. 1 GemO hat die Verbandsgemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Der Vorsitzende erläutert sowohl den Haushalts- als auch den Wirtschaftsplan an Hand der Eckdaten und weist auf die Problematik des immer stetig sinkenden Umlageaufkommens hin.

a) Wirtschaftsplan

Beschlusstext

Der Werksausschuss hat in seiner Sitzung am 14.01.2004 einstimmig bei einer Enthaltung dem Verbandsgemeinderat empfohlen, dem Wirtschaftsplan zuzustimmen. Nach kurzer Aussprache beschließt der Verbandsgemeinderat einstimmig den Wirtschaftsplan in der vorgelegten Form.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzlich gewählte Ratsmitglieder	29	
Anwesende Ratsmitglieder		
Beschlossen mit dem Ergebnis		
Ja	Nein	Enthaltungen
21	0	0

Abstimmungsergebnis: einstimmig mit 21 Ja-Stimmen

b) Haushaltsplan

Herr Schoon führt aus, dass um den Umlagesatz des Vorjahres halten zu können, erneut harte Einschnitte im Personal- und Investitionsbereich getätigt werden müssen. Seitens aller Fraktionen wird Zustimmung zum Haushaltsplan signalisiert, jedoch auch auf die prekäre finanzielle Situation hingewiesen. Herr German beantragt, frei werdende Stellen erst nach Ablauf von einem halben Jahr zu besetzen, einen Beförderungsstopp für 2004 auszusprechen, die Technikerstelle nicht zu besetzen und kein Sitzungsgeld mehr an Ratsmitglieder auszuzahlen. Darüber soll in der nächsten Sitzung beraten werden.

Beschlusstext

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 28.01.2004 dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen, die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg für das Haushaltsjahr 2004 zu beschließen.

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig die vorgeschlagene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzlich gewählte Ratsmitglieder	29	
Anwesende Ratsmitglieder		
Beschlossen mit dem Ergebnis		
Ja	Nein	Enthaltungen
21	0	0

Abstimmungsergebnis: einstimmig mit 21 Ja-Stimmen

TOP I/5

Stellungnahme der Verbandsgemeinde BME im Rahmen der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens gemäß § 18 Landesplanungsgesetz für die Errichtung von 5 Windkraftanlagen im Bereich Hochstätten

Sachdarstellung

Die Firma JUWI u. a. planen die Errichtung von fünf Windkraftanlagen in der Gemarkung Hochstätten. (siehe anliegenden Lageplan)

Im Hinblick auf die Raumbedeutsamkeit dieses Projektes wurde von den Antragstellern mit Schreiben vom 20.10.2003, die Durchführung eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens gemäß § 18 Landespflegegesetzes Rheinland-Pfalz bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Untere Landesplanungsbehörde, beantragt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit an diesem Verfahren wurden die der Planung zugrunde liegenden Unterlagen öffentlich zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 27.11.2003 bis 29.12.2003 im Bauamt der Verbandsgemeindeverwaltung ausgelegt.

In der Zeit vom 27.11.2003 bis 13.01.2004 hatte jedermann Gelegenheit, sich schriftlich oder zur Niederschrift zu äußern.

Es gingen insgesamt vier Äußerungen von Bürgern ein, die mit Schreiben vom 16.01.2004 an die Kreisverwaltung weitergeleitet wurden. Nunmehr muss noch eine Stellungnahme der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg erfolgen.

Das vorliegende Raumordnungsverfahren betrifft genau die Flächen, für die die Verbandsgemeindeverwaltung im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes ein landschaftsplanerisches Gutachten bei der Firma L.A.U.B. in Kaiserslautern in Auftrag gegeben hat. Da dies noch nicht vorliegt, wurde L.A.U.B. vom Bauamt gebeten, zum Verfahren Stellung zu nehmen, soweit dies zum jetzigen Zeitpunkt möglich ist. Diese Stellungnahme wurde im folgenden Beschlussvorschlag berücksichtigt.

Beschlusstext

Zur Vorbereitung der geplanten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes im Hinblick auf mögliche Standorte für die Windkraftnutzung in Duchroth und Hochstätten wird zur Zeit ein landschaftsplanerisches Gutachten durch das Büro L.A.U.B., Kaiserslautern erstellt, das sich mit den Schwerpunktthemen Landschaftsbild/Erholung und Vogelwelt beschäftigt. Daher erfolgt die Stellungnahme auf der Grundlage der uns momentan zur Verfügung stehenden Erkenntnisse und Daten des Büros L.A.U.B. und ist möglicherweise nicht abschließend, sondern nach Auswertung der gesamten Datenbasis inhaltlich gegebenenfalls um weitere avifaunistische Aspekte zu ergänzen

Die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg beantragt, das vorliegende Raumordnungsverfahren zurückzustellen, bis folgende Fragen geklärt sind:

1. Landschaftsbild/Erholung, allgemeine Aspekte

Das Gebiet kann nach Stand der Untersuchungen unter verschiedenen Gesichtspunkten in einen nördlichen und südlichen Teilbereich unterschieden werden.

Der nördliche Bereich umfasst in etwa die Höhe Holzer Berg westlich in der Verlängerung des kleinen Wäldchens, der südliche alles nördlich der Bundesstraße bis zum dortigen Tälchen und (Wander-) Weg.

Im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktionen ergibt sich eine etwas differenzierte Einschätzung der beiden Teilgebiete.

▪ Nordteil

Im Norden kann den Darstellungen der ROV-Unterlagen in Bezug auf das Landschaftsbild nicht ganz gefolgt werden. Die Altenbaumburg ist am Nordrand sogar vom Gebiet selbst aus sichtbar, was umgekehrt natürlich ebenfalls eine gute Einsehbarkeit bedeutet. Die in den Unterlagen als Geländeschnitt dargestellten abschirmenden Höhen sind überzeichnet. Eine solche zumindest teilweise Abschirmung erscheint nur für den südlichen Teil plausibel (siehe unten).

Die Anlagen sind von der Burg und von den offenen Hängen am Südrand des Schlossberges deutlich sichtbar und z. T. nur um 1 km entfernt.

Weitere Aspekte (Arten- und Biotopschutz allgemein): Für dieses Gebiet sind zudem noch eine ganze Reihe von Puffer- und Abstandsflächen zu Flächen der "Biotopvernetzung" und zu dem Wäldchen zu berücksichtigen. Inwieweit dort empfindliche Arten auch konkret nachgewiesen sind, muss noch recherchiert werden (Unterlagen sind nachgefragt).

▪ **Südteil**

Im südlichen Bereich (nahe der B 420) ist die Lage nach erster Einschätzung im Hinblick auf das Landschaftsbild weniger kritisch. Diese Anlagen sind aus Richtung Schlossberg/Altenbaumburg weiter entfernt und zumindest teilweise abgeschirmt.

Zudem sind auch die ca. 1 km südöstlich sichtbaren 5 bestehenden Anlagen und der Lärm der Bundesstraße zu berücksichtigen. Hier ist zu berücksichtigen, dass neu in einem bisher ungestörten Bereich entstehende Anlagen doch deutlich problematischer zu sehen sind als solche in bereits entsprechend vorgeprägten Bereichen.

Das damit verbundene Problem einer Überlastung durch immer weitere Anlagen ist unbestritten, qualitativ aber außerhalb rein immissionsbezogener Grenzwertüberschreitungen nur schwer fassbar. Ein Qualitätssprung zum Negativen ist sicher dann anzunehmen, wenn aus örtlich noch gut zuzuordnenden Anlagengruppen, innerhalb derer man sich noch orientieren kann, eine diffus über das Land verstreute Ansammlung wird. Dies erscheint im vorliegenden Fall so noch nicht erkennbar.

Kritischster Bereich ist neben dem dortigen örtlichen Wanderweg im Südteil wohl der Blick von den Hängen Richtung Feilbingert mit den dortigen Wanderwegen. Von dort sind dann allerdings auch bereits die bestehenden Anlagen sichtbar.

Ansicht 3.2 der ROV Unterlagen (siehe Anlage 2) verdeutlicht dies, wobei die weiter nördlich (links) liegenden 3 Anlagen auch aus dieser Perspektive etwas stärker zusätzlich in Erscheinung treten, während sich die übrigen doch relativ stark in die bereits vorhandene Gruppierung eingliedern.

Der Wanderweg im Gebiet selbst muss in den Untersuchungen zum FNP noch etwas näher vor Ort betrachtet werden, da dort die vorhandene kleinräumige Abschirmungen durch wegbegleitende Gehölze etc. eine wichtige Rolle spielen. Er ist in seiner Bedeutung u. E. aber gegenüber den o. g. etwas geringer einzuschätzen, da er landschaftlich weniger markant liegt und gleichwertige Alternativen bestehen.

Weitere Aspekte (Arten- und Biotopschutz allgemein): Abstände zu empfindlichen Flächen sind nach bisheriger Kenntnis im Südteil kein Problem. Es fehlen allerdings Daten über Artenvorkommen speziell in den südlich angrenzenden Hangbereichen (sind angefordert).

Fazit Landschaftsbild/Erholung, allgemeine Aspekte:

Wir gehen nach unserem derzeitigen Kenntnisstand davon aus, dass der nördliche Teil des Gebietes Eingriffe erwarten lässt, die das "normale" und unvermeidliche Maß, wie es mit Windenergieanlagen gewissermaßen ihrem Charakter nach unvermeidlich ist, deutlich übersteigen. Dies umso mehr, als speziell die Altenbaumburg einen touristischen Anlaufpunkt und eine regional bedeutende Landmarke an einer markanten landschaftlichen Nahtstelle darstellt.

Im Vergleich zum Nordteil des Gebietes erscheint aus dem Blickwinkel des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktionen der Südteil als weniger problematisch.

2. Avifauna (Vogelwelt)

Aus avifaunistischer Sicht sind mehrere Aspekte zu betrachten:

Aspekt Vorkommen von Rohrweihe, Wiesenweihe, Kornweihe

Die ROV-Unterlagen können vom Büro L.A.U.B. inhaltlich folgendermaßen ergänzt werden: In der Umgebung des Standortes wurde neben den genannten Arten Rohrweihe und Kornweihe auch die Wiesenweihe registriert: (laut GNOR 2000: Materialien zum Konfliktfeld „Vogelschutz und Windenergie“ in Rheinland-Pfalz) Vorkommen im Bereich „Köpfchen“ nördlich Winterborn, im 2 km-Radius um den geplanten WEA-Standort.

Der Standort grenzt unmittelbar an das von den Naturschutzverbänden dargestellte IBA (Important Bird Area) RP036/DE515 „Nordpfälzer Bergland und Randgebiete (Schallodenbach bis Bechenheim)“ mit den Zielarten Kornweihe, Wiesenweihe, Neuntöter, Wendehals, Schwarzkehlchen. Die IBA-Gebiete entsprechen nach Darstellung der Verbände den Kriterien des ornithologischen Dachverbandes Bird Life International, erfüllen gleichzeitig die Anforderungen der EU-Vogelschutzrichtlinie und sind laut gängiger Rechtsprechung als „faktische Vogelschutzgebiete“ nach EU-Richtlinie zu bewerten.

Die Wiesenweihe und die anderen Weihenarten nutzen als Brut- und Nahrungsraum die offene Feldflur, bevorzugt weiträumig offene Landschaften. Bereiche mit hohem Waldanteil, starkem Relief und starker vertikaler Strukturierung werden gemieden. Der geplante WEA-Standort und die südlich daran angrenzende Feldflur liegen im potenziellen Aktionsraum eines (zumindest ehemaligen) Wiesenweihenvorkommens im Bereich „Köpfchen“. In der unmittelbaren Umgebung dieses Bereiches wurden mittlerweile zwei WEA-Standorte errichtet. Die Feldflur im Bereich des geplanten Standorts ist nicht direkt an die großflächig zusammenhängende Feldflur des IBA angebunden und weist auch aufgrund ihrer Topographie und Biotopstruktur keine besonders hohe Eignung als Weihen-Lebens- bzw. Teillebensraum auf. Ein Vorkommen kann aber nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden.

▪ Zugvögel

Vorliegende Datensammlungen zum Kranichzug von WEICHBRODT deuten darauf hin, dass auch der Bereich der TK 6213, in dem der Standort Hochstätten liegt, von ziehenden Kranichen in größerer Anzahl überflogen wird.

So werden für den Herbstzug 2001 Beobachtungen von über 3000 Kranichen in den Bereichen Bad Kreuznach – Feilbingert – Obermoschel - Alsenz angegeben, für den Herbstzug 2002 etwa 4000 Exemplare. Hochstätten ist am östlichen Rand des Betrachtungsgebietes von WEICHBRODT lokalisiert.

Die Dichte der Kranichmeldungen spiegelt in erster Linie die Beobachtungstätigkeiten im betrachteten Gebiet wider. Fehlende Meldungen aus Hochstätten selbst bzw. den Ortschaften in der direkten Umgebung lassen nicht den Schluss zu, dass hier keine Kraniche ziehen.

Laut Angaben der GNOR (2004) verläuft durch die Feldflur südwestlich von Fürfeld in Richtung Hochstätten eine Verdichtungszone des Kleinvogelzuges. Sie zieht sich an der Südgrenze des geplanten WEA-Standortes entlang

Zu 4. Auswirkungen des geplanten Vorhabens Aspekt Brut- und Standvögel

Für die meisten Brutvogelarten liegen bisher keine gesicherten Erkenntnisse über ihre Reaktionen auf WEA vor. Generell muss jedoch davon ausgegangen werden, dass ein WEA-Standort eine Beeinträchtigung bedeutsamer Brutvogelvorkommen darstellen kann und dass daher Bereiche mit gehäuften Vorkommen gefährdeter und seltener Brutvogelarten aus Vorsorgegesichtspunkten als sensibel im Hinblick auf eine mögliche Beeinträchtigung durch WEA eingestuft werden müssen.

Im Bereich des Standortes und seiner Umgebung (bis 1 km) sind aus der Biotopkartierung und weiteren Quellen Vorkommen folgender gefährdeter Vogelarten bekannt: Neuntöter, Grünspecht, Wendehals, Schwarzkehlchen, Wespenbussard, Feldschwirl, Kleinspecht, Pirol, Grauammer.

Wirkungen der WEA auf die Vorkommen sind nicht von vornherein auszuschließen. Zur Einschätzung der Wirkungen sind zumindest eine Aktualisierung der Datenlage und eine nähere Betrachtung der räumlichen und funktionalen Beziehungen der bekannten Lebensräume zum WEA-Standort erforderlich.

Nähere Aussagen sind darüber hinaus auch zur möglichen Gefährdung von Vogelarten mit großen Aktionsräumen erforderlich, die in der näheren und weiteren Umgebung des Standortes brüten. Als potenziell betroffene Arten kommen Wiesenweihe, Rotmilan, Wespenbussard und Uhu in Frage.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das offiziell vorgeschlagene Schutzgebiet nach EU-Vogelschutzrichtlinie 6210-401 „Nahetal“ in 550 m Entfernung zum Standort sowie das von den Naturschutzverbänden benannte IBA-Gebiet RP036/DE515 „Nordpfälzer Bergland“ unmittelbar angrenzend an den Standort lokalisiert sind. Das Fachgutachten Materialien zum Konfliktfeld „Vogelschutz und Windenergie“ in Rheinland-Pfalz (LFUG 2000) empfiehlt anlagenfreie Pufferzonen im Umkreis von mindestens 2 km um Vogelschutzgebiete und IBA-Gebiete sowie im Umkreis von mindestens 2 km um Brut- und Sommerlebensräume von Weihen.

▪ Aspekt Zugvögel

Neben dem Konfliktpotenzial für ziehende Kleinvögel ist auch der Aspekt des Kranichzuges zu behandeln. Nach den vorliegenden Zusammenstellungen liegt der Standort innerhalb des großräumigen Kranich-Zugkorridores im Bereich des Naheraumes. Da der Kranichzug sowohl in geringen als auch in größeren Höhen durch WEA gestört werden kann, ist grundsätzlich von einem Konfliktpotenzial auszugehen.

Für die Bewertung der Konfliktsituation spielt die Lage des Standortes zu weiteren bestehenden oder bereits genehmigten Anlagen in der Umgebung eine wichtige Rolle: Bilden mehrere relativ nahe beieinander liegende WEA-Standorte einen Riegel quer zur Zugrichtung (Südwest) ist von einem erhöhten Konfliktpotenzial auszugehen, da das Umfliegen dieser Hindernisse erschwert ist.

Die Empfehlungen für einzuhaltende Mindestabstände zwischen Standorten quer zur Zugrichtung sind unterschiedlich: Das Gutachten des LFUG (2000) empfiehlt 4 km, in einem Gutachten von KORN & STÜBING (2001) wird 1 km als ausreichend erachtet, um eine Durchlässigkeit zu gewährleisten. Es zeigen sich also erhebliche Unterschiede in der Einschätzung der Mindestabstände. Die Allgemeingültigkeit dieser Richtwerte muss aufgrund der erst in Ansätzen bzw. durch Einzelbeobachtungen bekannten Reaktionen von Zugvögeln auf WEA stark bezweifelt werden.

Westlich des Standortes Hochstätten sind WEA-Standorte bei Fürfeld und Winterborn lokalisiert (Entfernung etwa 1,2 bzw. 1,3 km), östlich ein weiterer Standort bei Feilbingert (Entfernung ca. 3,7 km). Eine mögliche Riegelfunktion kann auch angesichts des von KORN & STÜBING (2001) auf 1 km bezifferten Mindestabstandes nicht ausgeschlossen werden, zumal der Abstand zu dem Standort weiter östlich nur knapp über diesem Richtwert liegt.

Anmerkung: Mit dem Argument der Barrierewirkung für den Vogelzug in Verbindung mit bereits bestehenden Anlagen wurde bereits ein geplanter WEA-Standort im Kreis Bad Kreuznach in einem Raumordnungsverfahren abgelehnt.

Weiterhin ist eine nähere Betrachtung des Kleinvogelzuges erforderlich: Am Südrand des Standortes verläuft laut GNOR (2004) eine Vogelzug-Verdichtungszone. Derartige Zonen sind nach fachlicher Empfehlung (LFUG 2000) von WEA freizuhalten. Mögliche Auswirkungen der WEA am Standort Hochstätten sind nicht pauschal auszuschließen, sie hängen von ihrer Entfernung und Lage zu den für den Vogelzug wichtigen Geländestrukturen ab. Zur Einschätzung möglicher Folgewirkungen ist zumindest eine genauere Betrachtung der topographischen Verhältnisse vor Ort geboten.

Fazit Avifauna: Wir gehen davon aus, dass die Lebensraumfunktionen und -qualitäten des Standortes für die Vogelwelt (Brut-/Stand- und Zugvögel) und die möglichen Auswirkungen der WEA für eine abschließende Beurteilung im ROV noch nicht vertiefend genug betrachtet wurden.

Der Verbandsgemeinderat beschließt ohne Aussprache, dass die Verbandsgemeinde beantragen möge, das vorliegende Raumordnungsverfahren zurück zu stellen bis die Fragen „Landschaftsbild/Erholung/allgemeine Aspekte“ und „Avifauna“ eindeutig geklärt sind.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzlich gewählte Ratsmitglieder	29	
Anwesende Ratsmitglieder		
Beschlossen mit dem Ergebnis		
Ja	Nein	Enthaltungen
22	0	0

Abstimmungsergebnis: einstimmig mit 22 Ja-Stimmen

TOP I/6 Mitteilungen

a) Termine:

24.03.2004	Sitzung Hauptausschuss
21.04.2004	Sitzung Verbandsgemeinderat
17.05.2004	Schulung Wahlhelfer
13.06.2004	Kommunal- und Europawahlen
07.07.2004	voraussichtlich Konstituierende Sitzung Verbandsgemeinderat

b) Bericht über die Vereinbarung neuer Darlehenskonditionen

Die Verbandsgemeindeverwaltung wurde mit Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 15.09.1999 ermächtigt, Neufestsetzungen von Darlehenskonditionen nach Ablauf der Zinsfestschreibungsfristen zu den jeweils günstigsten Sätzen vorzunehmen.

In Ausführung dieses Beschlusses wurde der Blockkredit Nr. 44 über 3.500.000,00 EURO, dessen Festlegung zum 31.12.2003 abgelaufen war im Rahmen des Kassenkreditvolumens auf 4.000.000,00 EURO angehoben und wie folgt neu vereinbart:
Zinsen ab 02.01.2004 bis 02.01.2005 = 2,76 % p. a. (bisher 3,25 % p. a.) bei der Sparkasse Rhein-Nahe.

Weiterhin hat die Verwaltung den Blockkredit Nr. 45 über 4.000.000,00 Euro, dessen Festlegung am 30.01.2004 abgelaufen war, im Rahmen des Kassenkreditvolumens auf 4.500.000,00 EURO angehoben und wie folgt neu vereinbart:
Zinsen ab 30.01.2004 bis 30.07.2004 = 2,20 % p. a. (bisher 2,725 % p. a.) bei der Landesbank Baden-Württemberg (vermittelt durch Magral AG).

c) Auf das Schreiben vom 03.11.2003 an den Deutschen Bundestag teilt das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen mit Schreiben vom 05.02.2004 folgendes mit:

“Die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich ist eine gesetzgeberische Grundentscheidung. Sie bedeutet nicht automatisch deren Zulässigkeit. Zu beachten ist, dass durch die Ausweisung von Standorten für Windenergieanlagen in Flächennutzungsplänen und Raumordnungsplänen die Zulässigkeit von Windenergieanlagen an anderen Standorten wegen Entgegenstehens öffentlicher Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgeschlossen sein kann. Unabhängig davon können den Windenergieanlagen je nach den örtlichen Gegebenheiten auch andere öffentliche Belange entgegenstehen, etwa Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege (unabhängig von förmlich festgelegten Natur- und Landschaftsschutzgebieten), die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder schädliche Umwelteinwirkungen, wie Lärmemissionen der Rotoren.

Ein Anspruch der Gemeinden, die Kosten für die Bauleitplanung und damit auch für die planerische Steuerung von Windenergieanlagen im Rahmen der Bauleitplanung vom Bund ersetzt zu erhalten, besteht nicht. Das BauGB weist den Gemeinden die Bauleitplanung als Aufgabe in eigener Verantwortung zu. Diese Aufgabenzuweisung entspricht Artikel 28 Abs. 2 GG, wonach den Gemeinden das Recht gewährleistet sein muss, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Zu den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gehört auch die Mitwirkung an Planungen und Maßnahmen, die das Gemeindegebiet nachhaltig betreffen und die Entwicklung der Gemeinde beeinflussen.

Für die grundgesetzliche Verteilung der finanziellen lasten gilt Artikel 104a Abs. 1 GG, der die Kostentragungslast dem jeweils zuständigen Verwaltungsträger zuordnet.

Dies sind hier die Kommunen, die insoweit als Teil der Länder anzusehen sind.“

d) Resolution des Verbandsgemeinderates „Kommunen brauchen durchgreifende Gemeindefinanzreform“ an den Bundesrat und Vermittlungsausschuss des Deutschen Bundestages

Vom Bundesrat - Sekretariat - ist eine Eingangsbestätigung eingegangen; es wurde mitgeteilt, dass unser Schreiben an den Präsidenten des Bundesrates - Herr Dieter Althaus - weitergeleitet wurde.

TOP I/7 Anfragen

I/7.1

Herr Grünewald fragt an, wann an der Baumaßnahme in Feilbingert weiter gearbeitet wird.

Herr Welschbach informiert, dass noch in der 07. KW die Deckschicht aufgetragen werden soll.

I/7.2

Herr Kron fragt nach dem Sachstand des Radwegeausbaus von der Kreisgrenze/B48 nach Hochstätten.

Herr Schoon teilt daraufhin mit, dass die Finanzierung problematisch sei, er aber nochmals in dieser Sache nachhören werde.

I/7.3

Frau Franzen möchte wissen, ob es möglich sei, die Anzahl der Wahllokale pro Stadtteil zu verringern.

Herr Schoon beantwortet diese Anfrage dahingehend, dass die Wahllokale bereits erfasst seien, aber man dies evtl. bei der nächsten Wahl berücksichtigen könnte.

Ende öffentlicher Teil